

Merkblatt für Hundehalter

Seit Jan. 2003 gilt das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf einige wichtige Punkte aufmerksam machen, die Sie als Hundehalter und -halterin im Stadtgebiet Leverkusen unbedingt zu beachten haben.

I. Für alle Hunde gilt folgendes:

1. Sie sind beim **Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Telefon: 0214/406-2165** anzumelden.
2. Sie sind so zu führen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren.

Bitte verhalten Sie sich so, dass auch niemand belästigt wird. Unabhängig von der rechtlichen Situation ist der rücksichtsvolle Umgang miteinander absolut erforderlich.

Bitte denken Sie daran,

- dass es Mitmenschen gibt, die es aufgrund unterschiedlichster Erfahrungen mit Tieren als unangenehm empfinden, von einem Hund beschnuppert oder beleckt zu werden,
- dass schon manche Flexileine einen Radfahrer zu Fall gebracht hat,
- dass auch kleine Hunde für Kinder bedrohlich sein können,
- dass Hunde auf Kinderspielplätzen verboten sind.

3. Leinenpflicht für alle Hunde in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, auf Straßen und Plätzen mit

vergleichbarem Publikumsverkehr, in für die Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, bei Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen

II. Für große Hunde gilt zusätzlich folgendes:

1. Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder ein Gewicht von mindestens **20 kg** erreicht, ist der **Stadt Leverkusen, Fachbereich Recht und Ordnung, Miselohestr. 4 51379 Leverkusen, Telefon 0214/406-3035** von der Halterin oder dem Halter anzuzeigen.
2. Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter oder die Halterin dem Fachbereich Recht und Ordnung nachweist, dass er oder sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet hat und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.

Als sachkundig zum Halten von großen Hunden gilt, wer nachweislich in den letzten 3 Jahren große Hunde gehalten hat und dem Fachbereich Recht und Ordnung schriftlich versichert, dass es in dieser Zeit zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist. Alle anderen Hundehalter müssen beim **Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Telefon 0214/ 406-3901** oder bei einer eigens für diesen Zweck anerkannten Tierarztpraxis oder Hundeschule eine Sachkundeprüfung ablegen.

3. Zusätzlich zu der allgemeinen Anleinplicht gilt für große Hunde die Leinenpflicht auf sämtlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

III. Für Hunde bestimmter Rassen und gefährliche Hunde gilt zusätzlich folgendes:

1. Zu den Hunden bestimmter Rassen gehören der Alano, der American Bulldog, der Bullmastiff, der Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, der Rottweiler und der Tosa Inu sowie deren Kreuzung untereinander und mit anderen Hunden.

2. Bei den gefährlichen Hunden werden 2 Gruppen unterschieden. Die eine Gruppe beinhaltet Hunde, die aufgrund ihrer Rasse als gefährlich eingestuft werden. In der anderen Gruppe befinden sich alle die

Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens, unabhängig von der Rasse und der Größe, gefährlich sind.

- a) Zur Gruppe der **gefährlichen Hunderassen** gehören der Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- b) Zur Gruppe der **gefährlichen Hunde aufgrund ihres Verhaltens** gehören:
- Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 - Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 - Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 - Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
 - Hunde die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die Begutachtung durch den Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen.

3. Auch für **Hunde bestimmter Rassen** und **gefährliche Hunde** gilt: Sie dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter oder die Halterin dem Fachbereich Recht und Ordnung nachweist, dass er oder sie die erforderliche **Sachkunde und Zuverlässigkeit** besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet hat und für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen worden ist. Die Sachkundeprüfung ist für Halter von gefährlichen Hunden beim Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen abzulegen. Halter von Hunden bestimmter Rassen können die Sachkunde auch bei einer eigens für diesen Zweck anerkannten Tierarztpraxis oder Hundeschule ablegen.

Maulkorb- und Leinenzwang/Verhaltenstest

Halter von Hunden **bestimmter Rassen** und **gefährlicher Hunde** haben ihre Hunde mit Maulkorb und Leine zu führen. Für die Tiere, die zur Gruppe der gefährlichen Hunderassen und zu der oben genannten Gruppe „Hunde bestimmter Rassen“ gehören, besteht die Möglichkeit, durch einen Verhaltenstest vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit zu werden. Für weitere Informationen zum Verhaltenstest und zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen, Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen, Tel. 0214-406-3901.

Für Hunde, die einmal aufgrund ihres **Verhaltens** als **gefährlich** eingestuft worden sind, sieht der Gesetzgeber **keine** Befreiung vom Maulkorb und Leinenzwang vor.

IV. Sonstige Hinweise:

1. Lassen Sie sich vor der Anschaffung eines Hundes z.B. von Ihrem Tierarzt oder Ihrer Tierärztin beraten. Bitte bedenken Sie, dass auch so genannte „Familienhunde“ wie der Golden Retriever oder der Labrador ursprünglich als Jagdhunde gezüchtet worden sind.
2. Lassen Sie ihren freilaufenden Hund nie aus den Augen, bleiben Sie mit ihm auf dem Weg und halten sie ihn immer in Ihrem Einflussbereich. Bitte denken Sie daran, dass Flächen, wie die Wiesen am Rhein, an der Wupper oder der Dhünn die Heimat vieler Wildtiere sind. Auch wenn Sie als Mensch die Wildtiere nicht wahrnehmen, kann Ihr Hund diese Tiere aufspüren und durch sein ganz normales Verhalten bei den Wildtieren großen Schaden anrichten. Auch wenn Ihr Hund das Wild nicht angerührt hat und ihm keinen sichtbaren Schaden zugefügt hat, kann die Begegnung mit Ihrem Hund für das Wildtier schwere Folgen haben: Aufgeschreckt durch Ihren „schnuppernden“ Hund fliehen die Tiere und verunglücken im Straßenverkehr oder verfangen sich in Zäunen und verenden qualvoll. Dies geschieht häufig nicht direkt in Ihrer Nähe, so dass Sie als Hundehalter oft gar nicht mitbekommen, welchen Schaden Ihr Hund angerichtet hat.

Herausgeber:

Stadt Leverkusen Fachbereich, Veterinärmedizin Tel.: 0214/406-3901
Stadt Leverkusen Fachbereich, Recht und Ordnung Tel.: 0214/406-3035